EDIKT,

DAS VERBOT

DER

AUSFUHR

UND DES

VERKAUFS

VON

MUNITION

UND

KRIEGSBEDÜRFNISSEN

NACH FRANKREICH ODER AN DIE FRANZÖSISCHE NATION

BETREFFEND.

De Dato Berlin, den 3ten Januar 1793.

Geldern, Gedrukt bei der Königl. Preuss. Privil. Buchdrukker N. Schaffrath.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuffchatel und Vallengin wie auch der Graffchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caffuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda &c. &c. &c.

THun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach von dem gesammten deutschen Reiche beschlossen worden, zur Vertheidigung seines von der französischen Nation feindlich angegriffenen Gebiets, die Waffen zu ergreifen, und in dessen Gemäfsheit von des Kaysers Majestät Inhibitorien, wegen Ausfuhr und Verkauf von Munition

und

und Krieges-Bedürfnissen nach Frankreich oder zum Dienst der französischen Nation in das Reich erlassen worden; Wir auch Unsern Unterthanen dergleichen unerlaubten Handel mit der feindlichen Nation nicht gestatten können oder wollen; Als befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses allen unsern getreuen Unterthanen, sich alles Aufkaufs und Verkaufs aller Gattungen der Waffen, des Pulvers, Bleyes, Schwefels, Salpeters, Kupfers, Messings und Eisens, der Montirungs-Tücher, der sogenannten Commiss- oder andern groben Leinwand, in Stücken, oder zu Montirungen zugerichtet, des zu Montirung zugerichteten Lederwerks, nebst dem Solen- und Ober-Leder, sodann der Zug- und Reitpherde, auch des Horn- oder Klauen-Viehes, ferner aller Gattungen des Getreydes in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte, des Hafers, Heues und Strohes zum Nutzen und Dienst der Französischen Nation zu enthalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, dass sie den Umständen nach, mit Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden. Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir dieses Inhibitorium eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar. 1793.

Friedrich Wilhelm.

Finkenstein. Schulenburg.